

Recht haben

Ein umstürzender Kran



Von Andreas Kaufmann

Der oberste Gerichtshof hatte einen Fall zu beurteilen, welcher in der Praxis immer wieder vorkommt:

Die Klägerin ist Eigentümerin einer Liegenschaft. Die Beklagte ist Eigentümerin einer durch eine Straße getrennte Nachbarliegenschaft. Die Beklagte beauftragte zum Zwecke des Ausbaus und zur Sanierung ihres Hauses eine Generalunternehmerin. Zu diesem Zwecke wurde, mit Genehmigung der Straßenerhalterin, für die Durchführung der Bauarbeiten ein Kran auf dem, zwischen den Liegenschaften befindlichen, Straßengrundstück aufgestellt. Im Zuge der Bauarbeiten stürzte dieser Kran auf das Haus der Klägerin und beschädigte dieses. Der Streitwert betrug rund EUR 363.000,00.

In der Entscheidung 7 Ob 113/16t hat der OGH dazu festgehalten, dass dem beklagten Grundeigentümer das schädigende Verhalten des von ihm beauftragten Bauunternehmers und dessen Leute iSd § 364a ABGB analog zuzurechnen ist. Durch das bewilligte Aufstellen eines Krans auf einer öffentlichen Straße durch einen vom Bauherrn (Kläger) beauftragten Generalunternehmer im dicht besiedelten Stadtgebiet wird eine besondere Gefahrensituation für angrenzende Grundeigentümer geschaffen. Kann die schädigende Maßnahme auf Grund der Baubewilligung faktisch nicht untersagt werden, ist die Haftung des Grundeigentümers nach § 364a ABGB analog gerechtfertigt.

Nachbar iSd Bestimmung des § 364a ABGB ist auch der mittelbare Nachbar, in dessen Umkreis sich die Einwirkung äußern. Der Ausgleichsanspruch gegenüber dem (benachbarten) Grundeigentümer kommt nur bei solchen Störungen in Betracht, die in irgendeiner Weise mit seiner Verfügungsmacht zusammenhängen. Der Ausgleichsanspruch kann gegen den Liegenschaftseigentümer auch dann erhoben werden, wenn die Einwirkungen nicht durch ihn selbst, sondern von den in seiner Sphäre tätigen Personen verursacht wurden. Ihm ist das schädigende Verhalten eines beauftragten Unternehmens und seiner Leute zuzurechnen.

Es haftet grundsätzlich aber nicht nur der Eigentümer einer Nachbarliegenschaft, sondern jeder der das Grundstück für seine Zwecke nutzt. Die Haftung nach § 364a ABGB setzt weiters voraus, dass von der Anlage Einwirkungen auf den Nachbargrund ausgehen, die für deren Betrieb „typisch“ sind. Mit solcher Art betriebstypischen Schäden sind adäquat verursachte Folgen gemeint. Der Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB (analog) ist verschuldensunabhängig. Auf die Erkennbarkeit einer Gefährdung durch die Bauführung kommt es dabei ebenso wenig an, wie darauf, ob die Arbeiten fachgerecht durchgeführt wurden. ■

Dr. Andreas Kaufmann ist Universitätslektor in Graz.

Foto: Archiv

Neue Entwicklungsstrategie für steirische Regionen

Als moderner Kompass für die steirischen Regionen dient die neue Entwicklungsstrategie des Landes. Gemeinsames Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität in allen Teilen der Steiermark – vom Ennstal bis in die Südoststeiermark – zu erhalten und noch weiter zu verbessern.

Bei der Umsetzung konkreter Projekte können und sollen sich Gemeinden und Regionen an den Leitthemen Digitalisierung, Wirtschafts- und Arbeitsstandort, Mobilität der Zukunft, Siedlungsentwicklung, Ressourcenmanagement, Aus- und Weiterbildung sowie regionale Identität orientieren. In weiterer Folge können beispielsweise Projekte zur Stadt- und Ortskernentwicklung, in den Bereichen Klimaschutz und Energie, Mobilität, Fachkräftesicherung sowie Standortentwicklung und Berufsorientierung unterstützt und gefördert werden.

Ein Musterbeispiel aus der Region Steirischer Zentralraum: Das Projekt REGIOtim. Hier steht die Förderung von flexibler Mobilität im Vordergrund, was Umwelt und Ressourcen schont. In einem gemeindeübergreifenden Netzwerk von neuen Mobilitätsknoten werden verschiedene Fortbewegungsmöglichkeiten miteinander verbunden. So kann Alltags- und Pendlermobilität der Menschen unterstützt und die Abhängigkeit vom eigenen PKW reduziert werden.

„Wir wollen eine Entwicklung aller steirischen Regionen in gleicher Geschwindigkeit ermöglichen. Von der Landesentwicklungsstrategie als wichtige Richtschnur profitieren urbane Zentren genauso wie ländlichere Regionen“, so die **Klubobfrau der Steirischen Volkspartei Barbara Riener**.



LABg. Sandra Holasek, Klubobfrau Barbara Riener, Landesrätin Barbara Eibinger-Miedl, LABg. Alexandra Pichler-Jessenko, LABg. Detlev Eisel-Eiselsberg

Anzeige Foto: VP Club